



Die W20-Pläne

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG hat die W-Pläne angepasst, die sich auf die freiwillige Weiterführung der Altersvorsorge beziehen. Die bisherigen Pläne WO (Weiterführung der Altersvorsorge ohne Risikoleistung) und WG (Weiterführung der Gesamtvorsorge) werden ab 1. Januar 2020 nicht mehr angeboten und durch neu definierte W20-Pläne (WG20 und WO20) ersetzt. Diese Massnahmen sind notwendig, um die zunehmend hohen Umwandlungssatzverluste zu Lasten der Stiftung und damit der Versicherten zu verringern.

Das ändert sich ab 1. Januar 2020

1. Der Umwandlungssatz wird umhüllend festgelegt (Anrechnungsprinzip, bisher Splitting). Das BVG-Überobligatorium wird für die Umhüllung herangezogen (*siehe Glossar: Umhüllung*).
2. Der Umwandlungssatz wird von 6.8 Prozent (Obligatorium) respektive 5.0 Prozent (Überobligatorium) auf einheitlich 4.2 Prozent (umhüllend) gesenkt. Dem Umwandlungssatz von 4.2 Prozent liegt ein technischer Zins von 1.0 Prozent zugrunde. Der technische Zins entspricht der erwarteten Netto-Rendite (ca. 1.0 Prozent) und der Verzinsung des Alterskontos der aktiv Versicherten (1.0 Prozent).
3. Frauen ab 59 und Männer ab 60 Jahren, die im Jahr 2020 einen W20-Plan abschliessen, profitieren bei den Umwandlungssätzen bei der Pensionierung in Abhängigkeit des Eintrittsalters von einer Übergangslösung. Ab 2021 gelten für sämtliche W20-Pläne dieselben Umwandlungssätze.
4. Der heutige Beitrag für die Umwandlungssatzverluste wird durch einen neuen Rentenbeitrag ersetzt. Es handelt sich um einen Beitrag, der bislang mit einem Risikobeitrag abgedeckt wurde. Der Rentenbeitrag wird einem individuellen Rentenbeitragskonto gutgeschrieben, das nicht verzinst wird.
5. Es besteht kein Anspruch auf vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung.
6. Der maximal versicherbare Lohn wird auf das UVG-Lohnmaximum (Unfallversicherungsgesetz) angehoben, vermindert um den Koordinationsbetrag (CHF 148'200 – CHF 24'885 = CHF 123'315; Stand 2019 analog SE-Plan für Selbständigerwerbende).
7. Der Verwaltungskostenbeitrag wird nicht mehr auf CHF 480, sondern auf 1.4 Prozent des maximal versicherbaren Lohns (CHF 123'315) plafoniert. Das heisst, der Verwaltungskostenbeitrag beträgt höchstens CHF 1'726.

Glossar

	Ab 1. Januar 2020 gilt:
Plan WO	Der Plan WO (Weiterführung Altersvorsorge ohne Risikoleistung) wird ab 1. Januar 2020 nicht mehr angeboten. Er kann nur noch von Personen abgeschlossen werden, die vor dem 1. Januar 2020 aus der obligatorischen Vorsorge ausgeschiedenen sind und sich innerhalb von drei Monaten nach Austritt angemeldet haben. Der Plan WO wird durch den Plan WO20 (<i>siehe Plan WO20</i>) abgelöst. Für Personen, die den Plan WO vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossen haben, ändert sich nichts. Sie bleiben zu den ursprünglichen Konditionen versichert.
Plan WG	Der Plan WG (Weiterführung gesamte Vorsorge) wird ab 1. Januar 2020 nicht mehr angeboten. Er kann nur noch von Personen abgeschlossen werden, die vor dem 1. Januar 2020 aus der obligatorischen Vorsorge ausgeschiedenen sind und sich innerhalb von drei Monaten nach Austritt angemeldet haben. Der Plan WG wird durch den Plan WG20 (<i>siehe Plan WG20</i>) abgelöst. Für Personen, die den Plan WG vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossen haben, ändert sich nichts. Sie bleiben zu den ursprünglichen Konditionen versichert.
Plan WR	Der Plan WR (Risikoversicherung für Arbeitslose) ist von den Änderungen nicht betroffen und wird weitergeführt.
Plan WG20	Der Plan WG20 (Weiterführung gesamte Vorsorge) ist der Nachfolgeplan für den Plan WG (<i>siehe Plan WG</i>). Ab 1. Januar 2020 kann nur noch dieser Plan abgeschlossen werden, der Plan WG wird nicht mehr angeboten. Der Plan WG20 bietet die gleichen Leistungen wie der Plan WG, allerdings mit einem Umwandlungssatz von 4.2 Prozent bei einer umhüllenden Rechnung (<i>siehe Umwandlungssatz, siehe Umhüllung</i>). Es gibt eine Übergangslösung für das Jahr 2020 (<i>siehe Übergangslösung 2020</i>). Der technische Zins (<i>siehe technischer Zins</i>) beträgt 1.0 Prozent. Im Gegensatz zum WG-Plan wird neu ein Rentenbeitrag (<i>siehe Rentenbeitrag</i>) erhoben.
Plan WO20	Der Plan WO20 (Weiterführung Altersvorsorge ohne Risikoleistung) ist der Nachfolgeplan für den Plan WO (<i>siehe Plan WO</i>). Ab 1. Januar 2020 kann nur noch dieser Plan abgeschlossen werden, der Plan WO wird nicht mehr angeboten. Der Plan WO20 bietet die gleichen Leistungen wie der Plan WO, allerdings mit einem Umwandlungssatz von 4.2 Prozent bei einer umhüllenden Rechnung (<i>siehe Umwandlungssatz, siehe Umhüllung</i>). Es gibt eine Übergangslösung für das Jahr 2020 (<i>siehe Übergangslösung 2020</i>). Der technische Zins (<i>siehe technischer Zins</i>) beträgt 1.0 Prozent. Im Gegensatz zum WO-Plan wird neu ein Rentenbeitrag (<i>siehe Rentenbeitrag</i>) erhoben.
Pläne W20	Die Pläne W20 sind die Nachfolgepläne von Plan WO (<i>siehe Plan WO</i>) und WG (<i>siehe Plan WG</i>) und heissen WG20 (<i>siehe Plan WG20</i>) und WO20 (<i>siehe Plan WO20</i>). Ab 1. Januar 2020 können nur noch diese Pläne abgeschlossen werden, die Pläne WO und WG werden nicht mehr angeboten. Die W20-Pläne bieten die gleichen Leistungen, allerdings haben sie an-

	dere Umwandlungssätze (<i>siehe Umwandlungssatz</i>). Es gibt eine Übergangslösung für das Jahr 2020 (<i>siehe Übergangslösung 2020</i>). Der technische Zins (<i>siehe technischer Zins</i>) beträgt 1.0 Prozent.
Übergangslösung 2020	Frauen ab 59 und Männer ab 60 Jahren, welche bis und mit 30. Dezember 2020 aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden und sich innerhalb von drei Monaten nach Austritt für die Pläne W20 (<i>siehe Pläne W20</i>) angemeldet haben, können von einer Übergangslösung profitieren. Die Umwandlungssätze (<i>siehe Umwandlungssatz</i>) werden in Abhängigkeit des Eintrittsalters gewährt.
Umwandlungssatz	Mit dem Umwandlungssatz wird die Höhe der jährlichen Rente berechnet. Der Satz wird beim Renteneintritt mit dem Altersguthaben, das eine Person angespart hat, multipliziert. In der obligatorischen beruflichen Vorsorge beträgt der BVG-Mindestumwandlungssatz derzeit 6.8 Prozent. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG bietet ab 1. Januar 2020 bei den Plänen W20 (<i>siehe Pläne W20</i>) neu einen umhüllenden (<i>siehe Umhüllung</i>) Umwandlungssatz von 4.2 Prozent an.
Umhüllung	Beim Prinzip der Umhüllung werden anders als beim Splitting (<i>siehe Splitting</i>) für die Berechnung der Altersrente zusätzlich zum obligatorischen Guthaben auch das überobligatorische Guthaben sowie allfällige angesparte Gelder von Freizügigkeitskonten herangezogen. Da die Umhüllung über die gesetzlichen Minimalleistungen (BVG) hinausgeht, dürfen Pensionskassen mit umhüllenden Leistungen in ihrem Reglement vom BVG-Obligatorium abweichen. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG bietet im Rahmen der überobligatorischen Leistungen neu einen tieferen Umwandlungssatz (<i>siehe Umwandlungssatz</i>) von 4.2 Prozent an. Die obligatorischen BVG-Minimalleistungen (<i>siehe gesetzliche Minimalleistung</i>) werden bei den Plänen W20 nach wie vor gewährleistet.
Splitting	In der beruflichen Vorsorge (BVG) ist die Rede von Splitting, wenn die Leistungen auf Basis von mindestens zwei verschiedenen Umwandlungssätzen berechnet werden. Es bedeutet, dass der gesetzliche Teil mit dem Umwandlungssatz nach BVG-Gesetz berechnet wird (zurzeit 6.8 Prozent). Der überobligatorische Teil wird mit einem von den Vorsorgeeinrichtungen festlegbaren Umwandlungssatz berechnet. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG wendet seit 1. Januar 2019 bei den W-Plänen das Prinzip des Splittings an. Ab 1. Januar 2020 wird nach dem Umhüllungs-Prinzip gerechnet (<i>siehe Umhüllung</i>).
Gesetzliche Minimalleistungen (BVG)	Die obligatorischen BVG-Minimalleistungen werden bei den Plänen W20 nach wie vor gewährleistet: Die sogenannte Schattenrechnung (<i>siehe Schattenrechnung</i>), die nur das BVG-Obligatorium berücksichtigt, ermittelt das theoretische Altersguthaben bei der Pensionierung. Wird jedoch für die umhüllende Leistung (<i>siehe Umhüllung</i>) eine Rente unter dem gesetzlichen Mindestsatz ausgewiesen, werden dem Rentner oder der Rentnerin die BVG-Minimalleistungen ausgerichtet.

Technischer Zins	Zinssatz, welcher für die Diskontierung der künftigen Leistungen (und Beiträge im Leistungsprimat) angewendet wird. Je tiefer der technische Zins ist, desto höher muss das Vorsorgekapital einer Vorsorgeeinrichtung sein. Der technische Zinssatz muss so gewählt werden, dass er durch den Vermögensertrag finanziert werden kann. Der technische Zinssatz unterscheidet sich vom Zinssatz, zu dem die Altersguthaben verzinst werden.
Schattenrechnung	Das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) verpflichtet alle registrierten Vorsorgeeinrichtungen, individuelle Alterskonten nach BVG-Normen zu führen. In der sogenannten Schattenrechnung wird das theoretische Altersguthaben bei der Pensionierung ermittelt. Die Schattenrechnung berücksichtigt im Gegensatz zur Umhüllung (<i>siehe Umhüllung</i>) nur den obligatorischen BVG-Bereich und vergleicht diese Berechnung mit den reglementarischen Leistungen BVG-Obligatorium und Überobligatorium.
Rentenbeitrag	In den bisherigen W-Plänen wurde ein Beitrag (Teil des Risikobeitrags) erhoben, um die Umwandlungssatzverluste auszugleichen. In den neuen Plänen W20 wird stattdessen ein sogenannter Rentenbeitrag erhoben. Der Beitragssatz wird aufgrund des effektiven Alters der versicherten Person (auf Monate genau) bei Eintritt festgelegt und anschliessend nicht mehr angepasst. Der Rentenbeitrag basiert auf dem Altersguthaben der versicherten Person und wird einem individuellen Rentenbeitragskonto gutgeschrieben, welches nicht verzinst wird.

Für Fragen steht Ihnen unser Kundendienst gerne zur Verfügung:

Zürich +41 44 468 23 01
 Lausanne +41 21 340 63 20
 Bellinzona +41 91 610 24 24

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Im Auftrag des Bundes versichert die Non-Profit-Organisation als einzige Vorsorgeeinrichtung der Schweiz alle anschlusswilligen Arbeitgeber und Einzelpersonen in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) und betreut im Bereich Freizügigkeitskonten über 1.2 Mio. Kunden. Die von den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden getragene privatrechtliche Stiftung ist damit ein wichtiger Pfeiler in der zweiten Säule und unterstützt wesentlich die Stabilität des Systems.

Die Auffangeinrichtung ist in stetem Wachstum begriffen und verwaltet eine Bilanzsumme von über 17 Mia. Franken. An den drei Standorten Zürich, Lausanne und Bellinzona beschäftigt sie rund 190 Mitarbeitende.